



Statuten des ZETA Movement

Youth for Mental Health Awareness Switzerland

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen «ZETA Movement» besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2: Zweck

Das ZETA Movement ist ein Verein, der von Jugendlichen für Jugendliche ins Leben gerufen wird, um das Stigma und die Stille in Bezug auf psychische Gesundheit in der Schweiz zu überwinden.

Der Verein möchte junge Menschen mit einem Storytelling-Ansatz über dieses Thema aufklären. Unser Konzept basiert auf den drei Säulen des Informationsaustauschs, der Förderung der psychischen Gesundheit und des Aufbaus von Gemeinschaften. Die Kernidee ist es, eine Bewegung zu schaffen, in der als «Botschafter» junge Menschen engagiert sind, die sich in einem späten Stadium der Genesung befinden, und auf eine ehrliche und offene Weise ihre persönlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit psychischen Gesundheitsproblemen austauschen können. Unser Ziel ist es, in Schulen und anderen Jugendorganisationen (z. B. Pfadfinderverbände, Sportvereine usw.) tätig zu sein. Darüber hinaus wird sich unser Verein auf den Aufbau einer Gemeinschaft, die Organisation von Schulungen für die Botschafter sowie die Organisation und Vermittlung zwischen Botschaftern und Behörden konzentrieren.

Der Verein ist politisch, konfessionell und institutionell unabhängig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3: Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden können alle Interessierten, welche die Werte des Vereins teilen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Aufnahme
- 2) Mitglieder werden in aktive, passive und Gönner Mitglieder unterteilt. Der Vorstand hat das Recht zu entscheiden, in welche Kategorie eine am Verein interessierte Person eingeteilt wird. Grundsätzlich erfolgt die Einteilung wie folgt:
 - a) Aktivmitglied kann jede erwachsene Person werden, die den Vereinszweck durch aktive, ehrenamtliche Mitarbeit unterstützt
 - i) Um Aktivmitglied zu werden, muss sich die interessierte Person per Mail bei ZETA Movement melden und das Interesse darlegen. Jedes Aktivmitglied muss einen

sogenannten «Code of Conduct» unterschreiben, in welchem grundlegende Regeln zur Aktivmitgliedschaft aufgeführt sind.

- b) Passivmitglied kann jede erwachsene natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ohne aktive Mitarbeit unterstützt.
 - c) Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein jährlich mindestens Fr. 100.00 zukommen lässt.
 - d) Die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit kann vom Vorstand an Personen verliehen werden, die sich in ausserordentlicher Weise für den Verein eingesetzt haben, und die Ziele des Vereins aktiv unterstützt haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und von der Generalversammlung gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit, solange sich das Ehrenmitglied dafür entscheidet. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds des Vereins über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft eines Ehrenmitglieds abstimmen.
- 3) Gemäss Beschluss der Generalversammlung gilt ein jährlicher Mitgliederbeitrag von Fr. 50.00 für Berufstätige und Fr. 30.00 für Studierende. Neue oder bestehende Mitglieder können bei finanziellen Engpässen einen Antrag auf Verringerung oder Nachlass des Mitgliederbeitrages an den Vorstand stellen. Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der jährlichen Beitragszahlung befreit.

Art. 4: Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrages auf das Konto von ZETA Movement. Mitgliedschaftsbeiträge, und somit das Mitgliedsjahr, gelten für 365 Tage nach Überweisung des Beitrages auf das Konto. Die Mitglieder erhalten eine Erinnerungs-E-Mail, die sie vor der Erneuerung ihrer Mitgliedschaft und damit vor dem Ablauf ihrer Zahlung informiert. Für die Buchhaltung werden die ab dem 1. Dezember gezahlten Mitgliedsbeiträge für das folgende Vereinsjahr verbucht.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstößen gegen den Zweck und die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgestossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann diesen Entscheid durch einen Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet als letzte Instanz. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Die Sitzungen aller Organe des Vereins sind für Mitglieder offen. An Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt.

Art. 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Bei Bedarf kann durch den Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsmitglieder werden spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ergänzungen und Änderungen der Traktandenliste sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung möglich. Einladung und weitere Korrespondenz per E-Mail sind gültig.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts (Geschäftsbericht/Jahresrechnung) des Vorstandes;
- c. Änderung der Statuten;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl des Vorstandes;
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets;

- h. Kenntnissnahme des Tätigkeitsprogramms;
- i. Entscheid über Rekurs bezüglich Ausschlusses eines Mitglieds;
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Personen und sollte sich idealerweise mindestens zur Hälfte aus Personen zusammensetzen, die von dem Thema persönlich betroffen sind. Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied einen mündlichen Austausch verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 9: Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

Art. 10: Haftung

Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11: Fusion und Auflösung

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.



.....

Emma Broggini,
Vorsitzende der Ausserordentlichen
Generalversammlung,
Vorstandsmitglied



.....

Sofia Nicoli,
Protokollführerin der Ausserordentlichen
Generalversammlung,
Vorstandsmitglied